



Beschluss zur Umsetzung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

Aufgrund der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in der Fassung vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 2920), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2), wurden die Festgebühren für das Straßenverkehrsamt **in den Bereichen Fahrerlaubnis, Führerschein und Fahrberechtigung, Zulassungswesen und der Unteren Straßenverkehrsbehörde** zuletzt am 1. März 2019 geändert.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2021 werden die Festgebühren für das Landratsamt Rastatt neu festgesetzt.

1. Die in der Gebührenliste aufgeführten Gebühren, für welche die GebOSt Rahmengebühren vorsieht, werden genehmigt und sind ab 1. Januar 2021 zu erheben.
2. In begründeten Einzelfällen (besonders hoher Verwaltungsaufwand, besonderes wirtschaftliches Interesse oder sonstiges Interesse für den Gebührenschuldner, besondere wirtschaftliche Verhältnisse) kann von den festgesetzten Gebühren abgewichen werden. Die hiervon abweichende Gebühr muss sich innerhalb des in der Gebührenverordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr festgesetzten Rahmens bewegen.
3. Sollte eine Änderung oder Ergänzung der Gebühren erforderlich werden, so hat dies im Benehmen mit dem Sachgebiet Finanzwirtschaft zu erfolgen.

Rastatt, 17. Dezember 2021

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte
am 22. Dezember 2020 im Internet

Toni Huber
Landrat

Gebühren Nummer	Gegenstand	Rahmengebühr in Kraft ab 1. Januar 2018	Gebühr ab 1. Januar 2021
Fahrerlaubnis, Führerschein und Fahrberechtigung			
202	Erteilung einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, Erteilung einer Fahrberechtigung, Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, und/oder Ausfertigung des Führerscheins		
202.1	Ersterteilung, Erweiterung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis, Ersterteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung bei anlassbezogener Eignungsbegutachtung zusätzlich	33,20 € 10,20 € bis 35,80 €	 32,00 €
202.3	nach vorangegangener Versagung oder Entziehung der in- oder ausländischen Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, nach vorangegangenem Verzicht auf die in- oder ausländische Fahrerlaubnis oder nach Verhängung einer Sperrfrist - ohne Gutachten - mit Gutachten	33,20 € bis 256,00 €	 107,00 € 161,00 €
202.4	als Ersatz	17,90 € bis 35,80 €	32,00 €
202.6	bei besonders hohem Aufwand der Feststellung des Besitzstandes	10,20 € bis 30,70 €	30,70 €
202.9	Überprüfung einer Begleitperson nach § 48a Absatz 5 Satz 2 FeV	1,50 € bis 10,00 €	10,00 €
203	Ortskundeprüfung	20,50 € bis 57,30 €	43,00 €
206	Versagung der Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Versagung der Verlängerung der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Entziehung, Widerruf oder Rücknahme einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Aberkennung des Rechts oder Feststellung der fehlenden Berechtigung, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen; Untersagung des Führens von Fahrzeugen oder Tieren - ohne Gutachten - mit Gutachten - freiwilliger Verzicht auf die Fahrerlaubnis (Entziehung)	33,20 € bis 256,00 €	 161,00 € 161,00 € 75,00 €

Gebühren Nummer	Gegenstand	Rahmengebühr in Kraft ab 1. Januar 2018	Gebühr ab 1. Januar 2021
207	Entscheidung über die Erteilung, Versagung oder Ersatzausstellung eines Internationalen Führerscheins, gegebenenfalls einschließlich Ausfertigung	11,20 € bis 15,30 €	15,30 €
208	Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung oder die Einschränkung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Auflagen nach § 46 FeV; Anordnung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 Absatz 9 FeV	12,80 € bis 25,60 €	25,60 €
213	Entscheidung über eine Ausnahme von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung je Ausnahmetatbestand und je Person - vom Mindestalter - von der 2-Jahresfrist - von der Mitführungspflicht eines Führerscheins - Ausnahme von der 6-Monatsfrist	5,10 € bis 511,00 €	64,00 € 86,00 € 21,00 € 64,00 €
252	Anordnung zum Führen eines Fahrtenbuches einschließlich der Prüfung der Eintragung	21,50 € bis 200,00 €	107,00 €
254	Sonstige Anordnungen nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung, der Fahrerlaubnis-Verordnung Zwangsweise Einziehung des Führerscheins bei Entziehung der Fahrerlaubnis Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt sowie nachgewiesen worden sind. Die Gebühr umfasst auch die im Zusammenhang mit der Vollstreckung der Anordnung entstehenden Kosten.	14,30 € bis 286,00 €	140,00 €
255	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden; dabei darf die Untergrenze des Gebührenrahmens von 10,20 € je Fahrzeug und je Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden.	10,20 € bis 511,00 €	97,00 €

Gebühren Nummer	Gegenstand	Rahmengebühr in Kraft ab 1. Januar 2018	Gebühr ab 1. Januar 2021
305	Ausfertigung eines Fahrlehrerscheines und eines befristeten Fahrlehrerscheines, Ausfertigung eines Fahrlehrerscheines bei Verlust, bei Änderungen und bei unbrauchbar gewordenen Dokumenten.	15,30 € bis 38,30 €	18,00 €
308.1	Überprüfung der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer, einer Fahrschule oder Zweigstelle, eines Aufbauseminars, einer verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars nach § 46, einer Aus- oder Fortbildungsveranstaltung nach § 51 Absatz 1 FahrlG	30,70 € bis 511,00 €	97,00 €
	Zeitgebühr je angefangene 1/4 Stunde		16,12 €
Zulassungswesen			
221.5	Entscheidung über die Zuteilung von roten Kennzeichen	25,60 € bis 205,00 €	150,00 €
229	Ausgabe eines Fahrzeugscheinheftes nach Zuteilung eines roten Kennzeichens	10,20 € bis 15,30 €	15,30 €
235	Aushändigung oder Anbringung des SP-Schildes	5,10 € bis 20,50 €	6,00 €
254	<p>Sonstige Anordnungen nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung, der Fahrerlaubnis-Verordnung</p> <p>Untersagung des Betriebes eines Fahrzeugs; Aufforderung zur Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs</p> <p>Zwangswise Einziehung des Fahrzeugscheins, Entstempelung des amtlichen Kennzeichens, zwangsweise Einziehung von Anhängerzeichnissen oder Nachweises über eine Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug</p> <p>Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahme beseitigt sowie nachgewiesen worden sind. Die Gebühr umfasst auch die im Zusammenhang mit der Vollstreckung der Anordnung entstehenden Kosten.</p>	14,30 € bis 286,00 €	33,00 € 133,00 €

Gebühren Nummer	Gegenstand	Rahmengebühr in Kraft ab 1. Januar 2018	Gebühr ab 1. Januar 2021
255	<p>Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person</p> <p>Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden; dabei darf die Untergrenze des Gebührenrahmens von 10,20 € je Fahrzeug und je Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden.</p>	10,20 € bis 511,00 €	
a)	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für einen So.Kfz.Stapler		100,00 €
b)	Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung für einen So.Kfz.Stapler		100,00 €
c)	Ergänzung bzw. Erweiterung einer Ausnahmegenehmigung für einen So.Kfz.Stapler		35,00 €
d)	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für einen Ausnahmetatbestand bei Fahrzeugen (ohne Leuchtweitenregulierung)		26,00 €
e)	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für bis zu 3 Ausnahmetatbestände bei Fahrzeugen (ohne Leuchtweitenregulierung)		52,00 €
f)	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für mehr als 3 Ausnahmetatbestände bei Fahrzeugen (ohne Leuchtweitenregulierung)		78,00 €
g)	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wegen fehlender Leuchtweitenregulierung bei Fahrzeugen		26,00 €
h)	Erteilung und Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung für Zugmaschinen bzw. Zugmaschinen-Ackerschlepper u.ä. wegen überbreiten landwirtschaftl. Arbeitsgeräten		210,00 €
i)	Erteilung oder Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung für einen Mähdrescher		100,00 €
Untere Straßenverkehrsbehörde			
261	<p>Anordnung nach § 45 Absatz 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis 4 Wochen - jede weitere angefangene Woche zusätzlich - zusätzlich pro erforderlichem Ortstermin - Verlängerung je angefangene Woche 	10,20 € bis 767,00 €	<p style="text-align: right;">67,00 €</p> <p style="text-align: right;">10,00 €</p> <p style="text-align: right;">50,00 €</p> <p style="text-align: right;">10,00 €</p>

Gebühren Nummer	Gegenstand	Rahmengebühr in Kraft ab 1. Januar 2018	Gebühr ab 1. Januar 2021
263	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO	10,20 € bis 767,00 €	
	Bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand	767,00 € bis 2.301,00 €	
	a) Radrennen, Motorsportveranstaltungen auf öffentlichen Straßen		133,00 €
	b) Umzüge auf öffentlichen Straßen		83,00 €
c) Zuschlag je angehörte Stelle innerhalb Baden-Württemberg			6,00 €
264	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person	10,20 € bis 767,00 €	
	Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge/Personen bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden; dabei darf die Untergrenze des Gebührenrahmens von 10,20 € je Fahrzeug/Person und je Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden.		
	Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot		
	- für die Rückfahrt zum Betriebssitz		33,00 €
	- für einen Tag		50,00 €
- für einen Monat		84,00 €	
- für ein Jahr		271,00 €	
265	Ausstellen eines Parkausweises für Bewohner	10,20 € bis 30,70 € pro Jahr	
	- für ein Jahr		30,00 €
	- für zwei Jahre		60,00 €
	- Kennzeichenwechsel innerhalb der Gültigkeitsdauer		15,00 €
271	C. Ferienreiseverordnung		
	Entscheidung über eine Ausnahme von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen	10,20 € bis 179,00 €	
	- für einen Tag		33,00 €
	- für einen Monat		84,00 €
- für zwei Monate		101,00 €	

Gebühren Nummer	Gegenstand	Rahmengebühr in Kraft ab 1. Januar 2018	Gebühr ab 1. Januar 2021
345	<p>Entscheidungen über die Erteilung im Falle der Anerkennung nach § 7 BKrFQG, Untersagung der Durchführung des Unterrichts nach § 7a Absatz 1 und 2 BKrFQG, Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung, einschließlich Anerkennungsurkunde nach § 7a Absatz 3 BKrFQG sowie die Untersagung der Ausübung von Tätigkeiten nach § 7a Absatz 5 BKrFQG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anerkennung einer Ausbildungsstätte - Anerkennung weiterer Räumlichkeiten und/oder zusätzliches Fachpersonal - Widerruf/Rücknahme einer Anerkennung 	51,10 € bis 511,00 €	<p style="text-align: right;">306,00 €</p> <p style="text-align: right;">85,00 €</p> <p style="text-align: right;">17,00 € je angef. Viertelstunde Bearbeitungszeit</p>
346	<p>Überwachung der Ausbildungsstätten nach § 7b Absatz 1 in Verbindung mit § / Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 BKrFQG sowie § 7b Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 BKrFQG</p> <ul style="list-style-type: none"> - systematische Überwachung von Ausbildungsstätten 	30,70 € bis 511,00 €	85,00 €